

Barriere-Check

Vom Deutschen Haus zum Bahnhof
1. September 2020

VCD Flensburg
Sozialverband VdK Nord - OV Flensburg
Aktionsgruppe KLIMA Flensburg
AG Mobilität im Seniorenbeirat Flensburg



Weil Barrierefreiheit ein Menschenrecht ist

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“
Grundgesetz Artikel 3

Aufgabe ist, „für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen“.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK),
Artikel 20¹

→ UN-Mitgliedsstaaten sind verpflichtet zur Umsetzung

Personenbeförderungsgesetz (PbefG):
Vollständige Barrierefreiheit des ÖPNV
ab dem 01.01.2022²

(1) Praetor Intermedia UG: UN-Behindertenrechtskonvention - [mehr](#)

(2) vgl. Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V.: Leitfäden und Checklisten - [mehr](#)



Mobilität ist ein Stück Lebensqualität.

Vorgaben für Geh- und Radwege

Fußwege

- Gehwege: Mindestbreite 1,5m
zusätzliche Schutzstreifen (Fahrzeugverkehr, Hausfront): Mindestbreite 0,5m
(Empfehlung „Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen“, FGSV)
- Erst ab einer Mindestbreite von 2,5m können sich zwei Fußgänger auch mit Kinderwagen, Tasche, Stock oder Rollator begegnen.
- 40% der Fussgänger sind zu zweit oder als Gruppe unterwegs.

Radwege

- Benutzungspflichtiger Radweg: Mindestbreite durchgehend 1,5m, möglichst 2m (VwV-StVO).
- Benutzungspflichtiger Radweg: Anordnung nur bei ausreichender Fläche für den Fußverkehr



Quellen:

FUSS e.V.: Gehweg-Breite - [mehr](#)

Wikipedia: Radverkehrsanlage - [mehr](#)

26.09.2020

3

Barriere-Check 01.09.2020: 7 Abschnitte



Am Start zum Barriere-Check

Karten erstellt unter Verwendung von <https://umap.openstreetmap.de/>
©Open StreetMap contributors

26.09.2020

4

